

Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

zwischen

enercity Netz GmbH

Auf der Papenburg 18

30459 Hannover

nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt

und

Letztverbraucher

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

nachfolgend „**Letztverbraucher**“ genannt

im Folgendem gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

für die Abnahmestelle:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Marktllokations-Identifikationsnummer

Messlokations-Identifikationsnummer

in der Netz- oder Umspannebene: _____

im Folgenden „**Abnahmestelle**“ genannt

Präambel

1 Der Netzbetreiber ist Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG, an dessen Netz die oben genannte Abnahmestelle des Letztverbrauchers angeschlossen ist.

2 Sofern der Letztverbraucher nicht selbst Netznutzer ist, sondern ein Dritter aufgrund eines Lieferantenrahmenvertrages Vertragspartner des Netzbetreibers für die Netznutzung dieser Abnahmestelle ist, so versichern die Vertragsparteien, dass der Netznutzer seine

Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher erteilt hat.

3 Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bestimmten Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, soweit auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

4 Die Vertragsparteien schließen die Vereinbarung, da der Letztverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft dargelegt hat, dass für die oben genannte Abnahmestelle die Voraussetzungen zur Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gem. § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV gegeben sind.

5 Die Vereinbarung besteht solange, wie die Vorgaben der von der Bundesnetzagentur gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV getroffenen Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (BK4-13-739) erfüllt werden.

6 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, alle erforderlichen Daten, die mit der Anzeige der Vereinbarung einzureichen sind, dem Letztverbraucher unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

1 Vertragsparteien

1 Die Vereinbarung kommt unmittelbar zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher zustande.

2 Sofern anstelle des Letztverbrauchers eine dritte Person handelt, so versichert diese, dass eine wirkungsvolle Bevollmächtigung durch den Letztverbraucher vorliegt. Der Bevollmächtigte verpflichtet sich, diejenigen Informationen und Unterlagen, die vom Letztverbraucher erforderlich sind, zu beschaffen und an den Netzbetreiber weiter zu geben. Der Bevollmächtigte informiert den Letztverbraucher über diese abgeschlossene Vereinbarung.

2 Voraussetzungen

1 Bei der Anzeige der Vereinbarung sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten:

1.1 Hochlastzeitfenster

Entsprechend den Vorgaben der Festlegung werden die Hochlastzeitfenster vom Netzbetreiber ermittelt und jährlich bis spätestens zum 31. Oktober für das Folge-

jahr auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

1.2 Erheblichkeit

Der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers an der oben bezeichneten Abnahmestelle muss erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- und Umspannebene abweichen. Die Erheblichkeit wird prozentual anhand der Lastreduzierung bestimmt. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen.

Netz- /Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HS	10 %
HS / MS	20 %
MS	20 %
MS / NS	30 %
NS	30 %

2 Zudem muss die Lastreduzierung der höchsten Last des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster gegenüber der Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers an der oben bezeichneten Abnahmestelle wenigstens 100 kW betragen.

3 Bagatellgrenze

Ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt ist nur dann gegeben, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 Euro im jeweiligen Abrechnungsjahr beträgt.

3 Berechnungsgrundlagen / Ermittlung des individuellen Netzentgeltes

1 Das individuelle Netzentgelt begründet sich darin, dass aufgrund der dem Netzbetreiber vorliegenden oder prognostizierten oder technisch bedingten oder vertraglich festgelegten Verbrauchsdaten der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers voraussichtlich erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweichen wird. Die tatsächliche Belastung des allgemeinen Netzes durch den Letztverbraucher ist damit wegen des atypischen Verhaltens seines Leistungsbezuges (geringer Beitrag zur Jahreshöchstlast) im Vergleich zu anderen Letztverbrauchern geringer.

2 Als Bewertungskriterium für die sich daraus ergebende Kosteneinsparung werden die Hochlastzeitfenster gemäß Ziffer 2 Abs. 1.1 angesetzt.

3 Abrechnungsgrundlage für das individuelle Netzentgelt sind die jeweils aktuell gültigen, auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter des Netzbetreibers. Bei der Ermittlung des individuellen Netzentgeltes wird der allgemeine Leistungspreis mit dem höchsten gemessenen Leistungswert innerhalb der Hochlastzeitfenster multipliziert. Der Arbeitspreis wird mit der gemessenen Jahresarbeit multipliziert. Das so erhaltene Arbeitsentgelt wird zu dem individuellen Leistungsentgelt addiert und ergibt das individuelle Netzentgelt. Dieses individuelle Netzentgelt wird mit dem allgemeinen Netzentgelt verglichen. Sofern das individuelle Netzentgelt geringer als 20 % des allgemeinen Netzentgelts ist, wird es gemäß § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf diesen Wert begrenzt.

Berechnung allgemeines Entgelt

Leistungspreis x Jahreshöchstleistung

+ Arbeitspreis x Jahresarbeit

= allgemeines Entgelt

Berechnung individuelles Entgelt

Leistungspreis x höchste Leistung in den Hochlastzeitfenstern

+ Arbeitspreis x Jahresarbeit

= individuelles Entgelt

Bedingung: Individuelles Netzentgelt \geq allg. Entgelt x 20 %

4 Die eventuelle Nutzung von separat bestellter Netzreservekapazität bleibt bei der Ermittlung der höchsten Entnahmelastleistung des Letztverbrauchers in den Hochlastzeitfenstern unberücksichtigt.

5 Leistungsspitzen, die nachweislich durch kuratives Redispatch aufgrund von Anforderungen des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden, sind bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Leistungsspitzen, die durch entsprechende Maßnahmen verursacht wurden, sind vom Letztverbraucher unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Auftreten der Leistungsspitze, unter Angabe von Zeitraum, Laständerung und Ursache beim Netzbetreiber zu melden. Wird kein ausreichender Nachweis vom Letztverbraucher dafür erbracht, dass die Leistungsspitze aufgrund einer Maßnahme des kurativen Redispatch oder der Erbringung negativer Regelenergie entstanden ist, kann diese Leistungsspitze

bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht unberücksichtigt bleiben.

6 Sofern die Netznutzung unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden liegt, hat der Letztverbraucher die Wahloption, für die Berechnung des individuellen Netzentgeltes den allgemein gültigen Leistungs- und Arbeitspreis oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden heran zu ziehen.

7 Ob die Wahloption in Anspruch genommen wird, muss dem Netzbetreiber spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der individuellen Netzentgeltvereinbarung mitgeteilt werden. Hat der Letztverbraucher sich im Rahmen von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV für das erste Jahr der Vereinbarung für die Wahloption entschieden, kann er während eines laufenden Abrechnungsjahres keine Umstellung des individuellen Netzentgeltes auf die Arbeits- und Leistungspreise unter 2.500 Benutzungsstunden geltend machen. Die bei Zugrundelegung der tatsächlichen Benutzungsstundenzahl zu zahlenden allgemeinen Netzentgelte bilden auch im Falle der Nutzung der Wahloption die Obergrenze des vom Letztverbraucher zu zahlenden Entgelts. In den Folgejahren kann der Letztverbraucher dem Netzbetreiber jeweils bis spätestens zum 15. November mitteilen, ob er für das kommende Kalenderjahr an der Wahloption festhalten möchte oder ob die Berechnung wieder auf Basis der tatsächlichen allgemeinen Arbeits- und Leistungspreise unter 2.500 Stunden erfolgen soll. Erfolgt keine Mitteilung, wird angenommen, dass die für das laufende Kalenderjahr gewählte Berechnungsmethode auch im nächsten Jahr weiter gelten soll.

8 Falls zutreffend, bitte ankreuzen:

Der Letztverbraucher übt die Wahloption für Letztverbraucher unter 2.500 Benutzungsstunden aus. Für das erste Jahr der Vereinbarung werden bei der Ermittlung des individuellen Netzentgeltes der Leistungs- und Arbeitspreis gemäß veröffentlichtem Preisblatt oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden zugrunde gelegt.

9 Der Letztverbraucher informiert den Netzbetreiber über absehbare Änderungen seines Verbrauchsverhaltens, die für die Ermittlung des individuellen Netzentgeltes im folgenden Kalenderjahr maßgeblich sind.

4 Abrechnung

1 Bis zum Zeitpunkt der Anzeige der vorliegenden Vereinbarung bei der Regulierungsbehörde zahlt der Letztverbraucher für die vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen monatliche Abschlagszahlungen auf Basis der veröffentlichten allgemeinen Netzentgelte. Ab dem Zeitpunkt der Anzeige erfolgt die Ermittlung der monatlichen Abschlagszahlungen dann auf Basis der in der

Vereinbarung als Prognosewerte angenommenen individuellen Netzentgelte. Darüber hinaus erstattet der Netzbetreiber die in die Laufzeit der Vereinbarungen fallenden, bereits zu viel gezahlten monatlichen Abschlagszahlungen unverzüglich an den Letztverbraucher zurück.

2 Für den Fall eines integrierten Belieferungsverhältnisses (all-inclusive-Liefervertrag) erstattet der Netzbetreiber die in die Laufzeit der Vereinbarung fallenden, bereits zu viel gezahlten monatlichen Abschlagszahlungen, unverzüglich an denjenigen zurück, der sie vorab entrichtet hat.

5 Mitteilungspflichten

1 Der Letztverbraucher unterrichtet seinen zukünftigen Lieferanten bei Abschluss eines integrierten Stromlieferungsvertrages (all-inclusive-Belieferung) über das Vorhandensein einer Vereinbarung zur atypischen Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV.

2 Der Letztverbraucher teilt dem Netzbetreiber im Falle einer all-inclusive-Belieferung rechtzeitig einen geplanten Lieferantenwechsel mit beiliegendem Formular (s. Anlage 2) mit. Mit Hilfe der Anlage 2 teilt der Letztverbraucher dem Netzbetreiber ebenfalls mit, ob ein neuer Lieferant der bestehenden Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zustimmt.

3 Der Letztverbraucher teilt einen während der Laufzeit dieser Vereinbarung erfolgten Lieferantenwechsel unverzüglich der Regulierungsbehörde mit und übermittelt dieser die Zustimmungserklärung (bei all-inclusive-Belieferung) des neuen Lieferanten zu dieser Vereinbarung.

6 Laufzeit

1 Die zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV tritt nach ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und Anzeige bei der Bundesnetzagentur ggf. rückwirkend zum **01.01.2025** in Kraft und gilt unbefristet.

2 Diese Vereinbarung endet ohne erneute Erklärung automatisch, wenn die Regulierungsbehörde die angezeigte Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV

untersagt oder wenn an der Abnahmestelle der Netzbetreiber oder der Letztverbraucher wechselt.

3 Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7 Tatsächlicher Eintritt der Voraussetzungen

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV auch tatsächlich eintreten. Tritt die Voraussetzung einer erheblichen Abweichung des Höchstlastbeitrages des Letztverbrauchers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene gemäß § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV tatsächlich nicht ein oder wird die Bagatellgrenze in einem Kalenderjahr nicht erreicht, ergibt sich für das betreffende Jahr keine Netzentgeltreduktion. Für die Abrechnung der Netznutzung werden in diesem Fall die allgemein gültigen Netzentgelte zu-grunde gelegt.

8 Anzeigepflicht

Die Gewährung des vereinbarten individuellen Netzentgeltes für die atypische Netznutzung steht unter dem Vorbehalt der Anzeige bei der Regulierungsbehörde gemäß § 19 Abs. 2 S. 5, 7 StromNEV. Der Letztverbraucher wird diese Vereinbarung sowie das Anzeigeformular unmittelbar nach Vertragsschluss der Regulierungsbehörde zur Anzeige vorlegen.

9 Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage 1: vorläufige quantitative Bewertung für das Genehmigungsjahr

Anlage 2: Formblatt zur Mitteilung eines Lieferantenwechsels an den Netzbetreiber

Anlage 3: Hochtarifzeiten für atypische Netznutzung in der jeweils gültigen Fassung

Ort und Datum

Letztverbraucher

Hannover, _____

Netzbetreiber

Anlage 1: vorläufige quantitative Bewertung für das Genehmigungsjahr

Letztverbraucher

Abnahmestelle

Marktlotation: _____

Messlokation: _____

Netzebene: _____

Erheblichkeitsschwelle: ____ Prozent

Genehmigungsjahr: 2025

Lieferant / Netznutzer

 Lieferant

 Straße und Hausnummer

 Postleitzahl und Ort

	Verbrauchswerte des Vorjahres	Prognostizierte Verbrauchswerte für Genehmigungsjahr
Jahreshöchstlast	_____ kW	_____ kW
Jahresarbeit	_____ kWh	_____ kWh
Jahresbenutzungsstunden	_____ h	_____ h
Jahreshöchstlast im Hochlastzeitfenster	_____ kW	_____ kW
Abweichung Leistungswerte	_____ %	_____ %
Wert \geq Erheblichkeitsschwelle?	Ja=1/Nein=0	Ja=1/Nein=0
Abweichung \geq 100 kW?	Ja=1/Nein=0	Ja=1/Nein=0

Allgemeines Netzentgelt für prognostizierte Verbrauchswerte			
	Energiedaten	Preis	Ergebnis
Leistungspreis	_____ kW	_____ Euro/(kW·a)	_____ Euro
Arbeitspreis	_____ kWh	_____ ct/kWh	_____ Euro
Summe			Euro
Individuelles Netzentgelt für prognostizierte Verbrauchswerte			
Leistungspreis	_____ kW	_____ Euro/(kW·a)	_____ Euro
Arbeitspreis	_____ kWh	_____ ct/kWh	_____ Euro
Summe			Euro
20 %-Deckelung des individuellen Netzentgeltes			_____ Euro
Netzentgeltreduktion relativ			_____ %
Netzentgeltreduktion absolut			Euro

Begründung für die Vorhersehbarkeit der Lastverschiebung:

Anlage 2: Formblatt zur Mitteilung eines Lieferantenwechsels an den Netzbetreiber

Letztverbraucher

Abnahmestelle

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Marktkotation: _____

Messlokation: _____

bisheriger Lieferant

Lieferant

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

neuer Lieferant

Lieferant

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Ansprechpartner

Vorname und Name

Telefon

E-Mail

Ansprechpartner

Vorname und Name

Telefon

E-Mail

Datum, zu dem der Lieferantenwechsel erfolgen soll: _____

Bei dem neuen Energieliefervertrag handelt es sich um einen integrierten Stromliefervertrag (all-inclusive-Belieferung):

ja nein

Wenn es sich nach dem Lieferantenwechsel um einen integrierten Energieliefervertrag handelt, wird die Zustimmung des neuen Lieferanten zur abgeschlossenen Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt benötigt. Damit wird vermieden, dass die Vereinbarung ungültig wird. Wir bitten deshalb um die Information, ob der neue Lieferant der Vereinbarung zugestimmt hat, oder nicht:

Der neue Lieferant stimmt der bestehenden Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gem. § 19 Abs. 2 S. 1

zu nicht zu.

Ort und Datum

Letztverbraucher

Anlage 3: Hochtarifzeiten für atypische Netznutzung

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein Sonderentgelt für die Netznutzung anzeigen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen.

Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden nach der "Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV in der Fassung des Art. 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3250) mit Wirkung ab dem 01.01.2014" vom 11.12.2013 berechnet. Jeder Netzbetreiber ermittelt die für sein Netz geltenden individuellen Zeitfenster. Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden für die vier Jahreszeiten und für jede Netz- und Umspannebene bestimmt. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Jahreszeit	Zeitraum
Frühling	01.03. bis 31.05.
Sommer	01.06. bis 31.08.
Herbst	01.09. bis 30.11.
Winter	01.12. bis 28./29.02.

In der Festlegung werden ebenfalls die Voraussetzungen für die Anzeige des Sonderentgeltes bei der Bundesnetzagentur beschrieben. Zu Ihrer Information stellen wir einen Link auf unserer Internetseite unter www.enercity-netz.de --> Partner --> Netznutzungskunden --> atypische Netznutzung zur Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Hochlastzeitfenster für das Netz der enercity Netz GmbH für das Jahr: 2025

(Werktags Mo - Fr)

In allen hier nicht aufgeführten Hochtarif-Zeiten (HT) gilt die Niedertarif-Zeit (NT). Insbesondere gelten Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag je Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. bis 01.01.) als NT-Zeiten. In der Spalte Anfang stellt die Uhrzeit den Beginn des Zeitfensters dar und in der Spalte Ende die letzte Minute des gleichen Zeitfensters.

Feiertage und Brückentage des Bundeslandes Niedersachsen für das Jahr: 2025

Feiertag / Brückentag	Datum	Feiertag / Brückentag	Datum
Neujahr	01.01.	Pfingstmontag	09.06.
Karfreitag	18.04.	Tag der Deutschen Einheit	03.10.
Ostermontag	21.04.	Reformationstag	31.10.
Tag der Arbeit	01.05.	Weihnachtszeit	24.12. bis 31.12.
Christi Himmelfahrt mit Brückentag	29.05. bis 30.05.		

Netzebene Hochspannung	Anfang HT	Ende HT	Anfang HT	Ende HT
Winter	10:15 Uhr	13:45 Uhr	-	-
Frühling	-	-	-	-
Sommer	-	-	-	-
Herbst	10:00 Uhr	14:15 Uhr	-	-

Umspannebene Hochspannung zu Mittelspannung	Anfang HT	Ende HT	Anfang HT	Ende HT
Winter	08:45 Uhr	15:30 Uhr	16:00 Uhr	19:15 Uhr
Frühling	-	-	-	-
Sommer	-	-	-	-
Herbst	09:15 Uhr	19:15 Uhr	-	-

Netzebene Mittelspannung	Anfang HT	Ende HT	Anfang HT	Ende HT	Anfang HT	Ende HT
Winter	08:45 Uhr	15:30 Uhr	16:00 Uhr	19:15 Uhr	-	-
Frühling	-	-	-	-	-	-
Sommer	-	-	-	-	-	-
Herbst	10:30 Uhr	14:00 Uhr	16:00 Uhr	16:30 Uhr	17:30 Uhr	18:15 Uhr

Umspannebene Mittelspannung zu Niederspannung	Anfang HT	Ende HT
Winter	16:45 Uhr	19:45 Uhr
Frühling	-	-
Sommer	-	-
Herbst	16:45 Uhr	19:45 Uhr

Netzebene Niederspannung	Anfang HT	Ende HT
Winter	16:45 Uhr	19:45 Uhr
Frühling	-	-
Sommer	-	-
Herbst	16:45 Uhr	19:45 Uhr

Die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit unserer veröffentlichten Daten kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht garantiert werden. Wir schließen daher eine diesbezügliche Haftung aus und behalten uns das Recht vor, notwendige Änderungen vorzunehmen.